Kommentar

# Internet der Dinge: Viele offene Rechtsfragen

**Das Internet der Dinge (IdD)/ Internet of things (IoT)** hat schon in die verschiedensten Lebensbereiche, beispielsweise in der Medizin, Einzug gehalten und wird nach Meinung vieler Expertinnen und Experten in alle Lebens- und Geschäftsbereiche unaufhaltsam vordringen.

Rechtsanwalt Dr. **Gerald Ganzger** ist Managing Partner bei LANSKY, GANZGER + partner.

Diese Gegenstände des Alltags mit eingebetteten Prozessoren, Sensoren und Netzwerktechnik liefern und erheben Daten, die an Dritte weitergeleitet werden, geben automatisierte Bestellungen auf, überwachen in der Industrie die Steuerungen für Produktionsmaschinen etc.. Im „Consumerbereich" finden sich vor allem an vielen Handgelenken Wearables, die Schritte zählen oder Gesundheitsdaten erheben. Der nächste Schritt, der schon teilweise gemacht ist, ist der automatisierte Abschluss von Verträgen (M2M-Verträge).

Diese neue Technologie wirft zahlreiche Rechtsfragen auf, die gerade erst andiskutiert werden und die uns sowohl im Geschäftsbereich als auch im Privatbereich in den nächsten Jahren intensiv befassen werden.

**Wie steht es um den Datenschutz?**

Allen voran geht es um datenschutzrechtliche Fragen, vor allem auch vor dem Hintergrund der am 25.05.2018 EU-weit in Kraft tretenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die DSGVO schützt alle Gesundheitsdaten, diese dürfen in der Regel nur mit Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet und an Dritte weitergeleitet werden. Dies betrifft beispielsweise Herzschrittmacher und automatisierte Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte. Im Produktions- und Industriebereich entsteht auch die Frage, wer das Recht an den Daten hat, die durch Maschinen generiert werden. Da es noch keine generellen gesetzlichen Lösungen gibt, empfiehlt es sich in diesem Bereich, klare vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Im gesamten Bereich IdD werden in Zukunft Haftungsfragen eine ganz entscheidende Rolle spielen. Beispielsweise wird im Medizinbereich heftig diskutiert, wer für eine fehlerhafte Datenübertragung haftet. Eine echte juristische Herausforderung werden auch die Regeln für das „autonome Fahren" sein. Die bisherigen Haftungsbestimmungen, die im Wesentlichen an das Verschulden an einem Verkehrsunfall anknüpfen, werden nicht ohne weiteres 1:1 auf das autonome Fahren umsetzbar sein. Die Hersteller, Betreiber und User von diesen „Minicomputern" müssen sich auch der Herausforderung der Datensicherheit stellen. Die DSGVO fordert ein möglichst hohes Schutzniveau. Gerade im Medizinproduktebereich müssen entsprechende technische Vorkehrungen getroffen werden, um das „Hacken von Daten" nach Möglichkeit zu verhindern.

Das IdD wirft somit jede Menge Rechtsfragen auf, die erst sukzessive in den nächsten Jahren durch den Gesetzgeber und die Gerichte aufgearbeitet werden können, bis dahin kann man nur bestmöglich versuchen, die durch das IdD entstehenden Rechtsfragen durch vertragliche Vereinbarungen zu lösen bzw. abzufedern.

© Foto: LGP